

Der Angriff auf das rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnis muß gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist der Angriff dann, wenn er gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht. Unmittelbar bevor steht ein Angriff auf ein rechtlich geschütztes gesellschaftliches Verhältnis dann, wenn mit seiner Ausführung in jedem Augenblick gerechnet werden muß. Befindet sich ein Angriff dagegen im Stadium der Planung oder im Anfangsstadium der Vorbereitung, dann steht der Angriff noch nicht unmittelbar bevor. Zu unterscheiden von diesen Fällen sind Angriffe gegen strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse, zu deren Schutz Vorbereitung und Versuch (§ 21) strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder die als Unternehmensdelikte (§ 94) ausgestaltet sind. Bei Vorliegen strafbarer Vorbereitung, strafbaren Versuchs oder des Unternehmens steht der Angriff nicht unmittelbar bevor, sondern ist bereits in vollem Gange.

Der Angriff gegen das rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnis findet gerade statt, wenn der Angreifer mit der Angriffshandlung begonnen hat und diese noch nicht beendet ist. Der Angriff kann andauern, obwohl die durch ihn begangene Straftat vollendet ist. Bei einem Dauerdelikt, z. B. der Freiheitsberaubung (§ 131), endet der Angriff erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, wogegen die Straftat in diesem Falle bereits mit der Herstellung dieses Zustandes vollendet ist. Auch bei anderen Angriffen gegen strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse kann die Straftat vollendet sein, der rechtswidrige Angriff jedoch andauern. So kann z. B. beim Diebstahl das Notwehrrecht gegen den flüchtigen Dieb noch ausgeübt werden, weil auch in diesem Falle der Angriff noch andauert. Das wird besonders dadurch unterstrichen, daß nach § 125 StPO jeder Bürger berechtigt ist, einen auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten Täter, wenn dieser der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort feststellbar sind, vorläufig festzunehmen. Beendet ist der Angriff immer erst dann, wenn er wirklich abgeschlossen ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Dieb seine Beute in Sicherheit gebracht hat. Von diesem Zeitpunkt an kann der Angegriffene seine Rechte nur noch mit Hilfe der staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane durchsetzen.

Der Angriff gegen das rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnis muß rechtswidrig sein; d. h., er darf rechtlich nicht erlaubt sein. Rechtlich nicht erlaubt ist der Angriff immer dann, wenn auf seiten des Angreifers kein Recht bestand, so zu handeln, und auf seiten des Abwehrenden keine Pflicht bestand, diesen Angriff zu dulden. Rechtswidrige Angriffe sind nicht nur Straftaten, sondern auch nicht schuldhaft rechtswidrige Angriffe, wie Handlungen Irrender, Geisteskranker oder von Kindern oder Angriffe gegen andere rechtlich geschützte Verhältnisse wie z. B. Besitz.

3. Inhalt und Umfang der Notwehr bestehen in einer der Gefährlichkeit des Angriffes angemessenen Abwehr- oder Verteidigungshandlung, die dem Angreifer einen Schaden zufügt.